



# HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2023

## Kleine Anfrage

**Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 27.07.2023**

### Grundsteuerreform

und

### Antwort

**Minister der Finanzen**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag ist auch nach der Abgabefrist zum 31.01.2023 möglich und nötig, um eine Schätzung zu vermeiden. Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks, eines Hauses oder einer Wohnung ermöglichen mit der Abgabe dem zuständigen Finanzamt den Grundsteuermessbetrag zu berechnen. In der Folge multipliziert die kommunale Ebene diesen Messbetrag mit dem im Jahr 2025 geltenden örtlichen Grundsteuerhebesatz und stellt so die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer fest. Haus & Grund-Präsident W. sorgt sich, dass die Gemeinden diese Gelegenheit für eine Steuererhöhung nutzen könnten. Zu begrüßen ist daher der Vorstoß der Landesregierung, für Transparenz bei der Grundsteuer zu sorgen und Informationen bereitzustellen, welcher Steuersatz aufkommensneutral wäre. In die verfassungsrechtliche Hebesatzautonomie der Kommunen kann die Landesregierung nicht eingreifen (Quelle: Bild online vom 26.07.2023, Pressemitteilung Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 23.06.2023).

#### Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Hessische Steuerverwaltung wird den Kommunen eine Hebesatzempfehlung übermitteln, um die politisch zugesagte Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform bezogen auf die jeweilige Kommune zu ermöglichen. Diese Hebesatzempfehlung wird auch veröffentlicht. Die Entscheidung über den konkreten Hebesatz trifft am Ende aber selbstverständlich die jeweilige Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Hessen ist im Übrigen eines der wenigen Länder, das seine Hebesatzempfehlungen überhaupt veröffentlicht, um für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz in Bezug auf die Aufkommensneutralität der Hebesätze herzustellen.

Trotz Aufkommensneutralität können sich die einzelnen Grundsteuerzahlungen ändern. Es ist daher möglich, dass einige Eigentümerinnen und Eigentümer eine höhere Grundsteuer zahlen werden, andere hingegen eine geringere. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer bzw. den ihr zugrundeliegenden Einheitswerten.

Mit den aktuell knapp zwei Mio. versendeten Bescheiden befindet sich die Hessische Steuerverwaltung im vorgesehenen Zeitplan, um die aufkommensneutrale Hebesatzempfehlung bis Mitte 2024 – wie mit der Kommunalen Familie besprochen – geben zu können.

Die Bearbeitung der Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag läuft in allen hessischen Finanzämtern auf Hochtouren. Mit jeder bearbeiteten Erklärung steigt das Volumen für belastbare Hebesatzermittlungen. Insofern ist es wichtig, möglichst viele Erklärungen vor der Veröffentlichung einer Hebesatzempfehlung an die Kommunen zu bearbeiten. Um möglichst belastbare Hebesatzempfehlungen abgeben zu können, ist zudem die Forschungsstelle Künstliche Intelligenz beim Finanzamt Kassel eingebunden. Hier arbeiten IT-Expertinnen und IT-Experten, die sich u.a. auf Datenanalyse und mathematische Systeme spezialisiert haben. Zudem werden sie an der Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze wissenschaftlich begleitet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag sind bisher in den hessischen Finanzämtern eingegangen?

Hessenweit sind bereits über 2,6 Mio. Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag eingegangen. Diese Daten liefert das ELSTER-Portal aus Bayern.

Frage 2. Wie hoch ist die Abgabequote zum heutigen Tag?

Bezugnehmend auf den Tag der Anfrage (27.07.2023) haben – basierend auf den Angaben des ELSTER-Portals – bereits über 96 % der hessischen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Erklärung abgegeben. Aktuell liegt die gemeldete Abgabequote bei knapp 97 %.

Frage 3. Wie viele Bescheide über den Grundsteuermessbetrag wurden bereits von hessischen Finanzämtern an Eigentümerinnen und Eigentümer verschickt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

In Hessen wurden bereits rund zwei Mio. Bescheide über den Grundsteuermessbetrag versendet.

Die Anzahl der versendeten Bescheide wird nach Finanzamtszuständigkeit aufgeschlüsselt. Diese kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Finanzamt	Anzahl Bescheide (Stand 04.10.2023)
Alsfeld-Lauterbach	45.240
Bad Homburg v. d. Höhe	79.249
Bensheim	89.735
Darmstadt	92.737
Dieburg	45.176
Dillenburg	48.407
Eschwege-Witzenhausen	42.623
Frankfurt am Main III	133.568
Friedberg	78.335
Fulda	73.855
Gelnhausen	66.267
Gießen	94.209
Groß-Gerau	73.604
Hanau	78.537
Hersfeld-Rotenburg	47.877
Hofheim am Taunus	79.219
Kassel	132.167
Korbach-Frankenberg	63.406
Langen	49.614
Limburg-Weilburg	70.817
Marburg-Biedenkopf	85.632
Michelstadt	40.728
Nidda	36.407
Offenbach am Main II	88.583
Rheingau-Taunus	67.051
Schwalm-Eder	69.235
Wetzlar	53.428
Wiesbaden	62.561
<b>Hessen</b>	<b>1.988.267</b>

Frage 4. Gegen wie viele der versandten Bescheide über den Grundsteuermessbetrag wurden Einsprüche bei den zuständigen Finanzämtern eingelegt?

Mit Stand vom 30.09.2023 wurden hessenweit rund 184.000 Bescheide mit einem Einspruch angefochten.

Frage 5. Wie haben sich die Einnahmen aus der Grundsteuer innerhalb der letzten zehn Jahre in hessischen Städten und Gemeinden entwickelt?

Die Entwicklung der Einnahmen aus den Grundsteuern A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und B (bebaute und unbebaute Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind) stellt sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt dar:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Summe Grundsteuer A und B
2013	19.136.246 €	853.274.865 €	872.411.111 €
2014	20.264.786 €	960.643.584 €	980.908.370 €
2015	22.519.444 €	1.051.091.583 €	1.073.611.027 €
2016	23.206.504 €	1.084.456.435 €	1.107.662.939 €
2017	23.867.710 €	1.129.169.069 €	1.153.036.779 €
2018	23.911.572 €	1.144.732.080 €	1.168.643.652 €
2019	24.571.487 €	1.201.588.124 €	1.226.159.611 €
2020	25.176.809 €	1.235.372.799 €	1.260.549.608 €
2021	25.302.144 €	1.262.303.711 €	1.287.605.855 €
2022	25.267.959 €	1.297.593.326 €	1.322.861.285 €

Frage 6. Welche Erkenntnis hat die Landesregierung über bereits erhöhte Grundsteuerhebesätze in hessischen Kommunen?

Über Erhöhungen der Hebesätze im Vorgriff auf die Grundsteuerreform liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7. Welche Kommunen sind bislang mit den neuen Grundsteuermessbetragsdaten durch die Hessische Steuerverwaltung über das ELSTER-Portal beliefert worden?

Seit Mitte Juni 2023 werden die neuen Grundsteuermessbetragsdaten ersten hessischen Städten und Gemeinden bereitgestellt. Für die Belieferung der Kommunen mit den neuen Datensätzen hat die Hessische Steuerverwaltung einen Rolloutplan entwickelt, der eine schrittweise Erhöhung der zu beliefernden Kommunen sowie eine sukzessive Steigerung der jeweiligen Datenmenge vorsieht. Dadurch wird eine enge Kommunikation der belieferten Kommunen mit der Steuerverwaltung in der ersten Belieferung sichergestellt. Folgende Kommunen wurden bereits mit Datensätzen beliefert:

1. Frankfurt am Main
2. Wiesbaden
3. Kassel
4. Offenbach am Main
5. Hanau
6. Gießen
7. Marburg
8. Fulda
9. Bad Homburg v.d. Höhe
10. Rodgau
11. Rüsselsheim am Main
12. Wetzlar
13. Bensheim
14. Oberursel (Taunus)
15. Darmstadt
16. Hofheim am Taunus
17. Dreieich
18. Limburg a. d. Lahn
19. Bad Vilbel
20. Langen (Hessen)
21. Maintal
22. Lampertheim
23. Bad Nauheim
24. Mörfelden-Walldorf
25. Neu-Isenburg
26. Rödermark
27. Bad Hersfeld
28. Dietzenbach
29. Taunusstein
30. Kelkheim (Taunus)
31. Idstein
32. Hattersheim am Main
33. Butzbach
34. Friedberg (Hessen)
35. Baunatal
36. Viernheim
37. Griesheim
38. Gelnhausen
39. Karben
40. Friedrichsdorf
41. Mühlheim am Main
42. Heppenheim (Bergstraße)
43. Groß-Gerau
44. Dillenburg
45. Riedstadt
46. Bad Soden am Taunus
47. Seligenstadt
48. Büdingen
49. Weiterstadt
50. Korbach
51. Nidderau
52. Herborn
53. Groß-Umstadt
54. Haiger
55. Pfungstadt
56. Obertshausen
57. Bruchköbel
58. Vellmar
59. Eschborn
60. Flörsheim am Main

Frage 8. Wann veröffentlicht die Landesregierung ihre Hebesatzempfehlungen für hessische Kommunen?

Die Steuerverwaltung wird, wie eingangs dargestellt, Mitte 2024 die Ergebnisse der Berechnungen der aufkommensneutralen Hebesätze an die Kommunen übermitteln und veröffentlichen.

Wiesbaden, 10. Oktober 2023

**Michael Boddenberg**